

# RS OGH 1951/3/28 20b747/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1951

## Norm

GBG §97

GBG §122

DVWiederbesiedlungsG §61

WiederbesiedlungsG §15

## Rechtssatz

Im Verfahren nach § 15 WiederbesiedlungsG und § 61 der DV zur Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses ist der Enteignungswerber zum Rekurs legitimiert. Der Ausspruch nach § 61 Abs 3 der DV, das Enteignungserkenntnis habe seine Wirksamkeit verloren, hat konstitutive Wirkung. Die grundbücherliche Durchführung des Enteignungserkenntnisses kann nur als Ganzes erfolgen, nicht jedoch in der Weise, daß nur die zugunsten des Enteignungswerbers vorzunehmenden Eintragungen durchgeführt werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 747/50  
Entscheidungstext OGH 28.03.1951 2 Ob 747/50  
Veröff: SZ 24/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0060684

## Dokumentnummer

JJR\_19510328\_OGH0002\_0020OB00747\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)